

# Basler Baumeister des XV. Jahrhunderts

Autor(en): **Stehlin, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **5 (1906)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111765>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Basler Baumeister des XV. Jahrhunderts.

Von

Karl Stehlin.

---

Über die Lebensumstände der Baumeister, welche in der höchst betriebsamen Periode des ausgehenden Mittelalters in Basel tätig waren, ist bis jetzt etwas einigermaßen Zusammenhängendes noch nicht veröffentlicht worden. Solche biographische Notizen sind aber gerade im Fache der Baukunst von besonderem Interesse, weil im Mittelalter eine Art des Baubetriebes stattfand, welche weder im Altertum noch in der Neuzeit ein Gegenstück hat. Das verhältnismäßig rauhe Gewerbe der ausführenden Handarbeit war nicht getrennt von dem Berufe des auf dem Papier mit Zirkel und Feder projektierenden Architekten. Es waren Leute im Schurzfell und im Staube der Steinhauerwerkstätte, welche mit ihren schwieligen Händen die Entwürfe zu jenen, architektonisch zum Teil auf der höchsten Stufe stehenden Bauten zeichneten. Wenn diese Erscheinung im allgemeinen eine bekannte Tatsache ist, so fehlt doch noch außerordentlich viel, daß sie auch im konkreten Falle für die einzelnen in Betracht kommenden Individuen nachgewiesen wäre, und wir glauben daher nichts ganz Unnützes zu tun, wenn wir das, was an biographischen Nachrichten über die Urheber unserer mittelalterlichen Bauwerke erhalten geblieben ist, zusammenzutragen suchen.

Die nachfolgenden Notizen waren bestimmt, in den Text der Festschrift zum 400sten Jahrestag des ewigen Bundes zwischen Basel und der Eidgenossen eingeflochten zu werden. Da jedoch der Abschnitt über Baukunst und

Bildhauerei der letzte der Festschrift war und die andern Mitarbeiter die ihnen zugewiesene Bogenzahl zum Teil überschritten hatten, mußte der Text gekürzt werden und es konnten nur die allgedrängtesten biographischen Angaben darin Aufnahme finden. Aus letzterem Umstande erklärt es sich, daß in den heutigen Mitteilungen zum Teil Dinge wiederholt werden, welche in kürzerer Fassung bereits in der Festschrift von 1901 gedruckt sind.<sup>1)</sup>

### Jakob Sarbach.

Jakob Sarbach, genannt Labahürlin (er wird bald mit dem einen, bald mit dem andern Familiennamen, mitunter aber auch mit beiden zugleich bezeichnet), entstammte einem Geschlechte, welches schon in den 1420er Jahren in Kleinbasel ansäßig war und in welchem das Bauhandwerk sich von Vater auf Sohn vererbt zu haben scheint. Das erste uns bekannte Glied der Familie (ein Labahürlin ohne Angabe des Vornamens) wird im Steuerbuche von 1429 genannt und versteuert ein mäßiges, aber nicht ganz unbedeutendes Vermögen zwischen 150 und 300 Gulden.<sup>2)</sup> Ein Maurer *Hans* Sarbach tritt 1437 in die Spinnwetternzunft ein,<sup>3)</sup> vielleicht derselbe, welcher erst einige Jahre später (1443) zugleich mit einem Maurer *Götz* Labahürlin unter den neu aufgenommenen Bürgern aufgeführt wird.<sup>4)</sup> *Antoni* Labenhürlin «erneuert» 1459 das Zunftrecht zu Spinnwettern, d. h. er tritt als Sohn eines Zunftbruders in die Zunft ein.<sup>5)</sup> Aus gleichem Anlasse erscheint 1460 zum erstenmale der uns hier vornehmlich interessierende *Jakob* Labenhürlin,<sup>6)</sup> und zwar bezeichnet er sich bei seiner Zunftaufnahme gleichfalls als Maurer, während er später eben so oft Steinmetz genannt wird.

<sup>1)</sup> Festschrift zum vierhundertsten Jahrestage des ewigen Bundes zwischen Basel und den Eidgenossen. 13. Juli 1901. S. 312.

<sup>2)</sup> Schönberg, Finanzverh. der Stadt Basel, S. 542.

<sup>3)</sup> Handbuch der Spinnwetternzunft.

<sup>4)</sup> Rotes Buch, 203.

<sup>5)</sup> Handbuch der Spinnwetternzunft.

<sup>6)</sup> Ebenda.

Jakob Sarbach ist der Erbauer des Fischmarktbrunnens. Durch welche Leistungen er sich in den ersten Jahren seiner Berufsübung derart hervorgetan hat, daß ihm eine so bedeutende Aufgabe anvertraut wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; genug, die vom Rate delegierte Kommission verdingte das Werk an den noch jungen Meister um den Preis von 100 Gulden, und er führte es bis Mitte 1468 zu Ende.<sup>1)</sup> Dabei scheint er sich allerdings in der Übernahmssumme etwas verrechnet zu haben; auf seine Bitte wurde ihm noch ein Zuschuß von 17  $\bar{u}$  5  $\beta$  gewährt.<sup>2)</sup> Im übrigen aber muß er sich die Zufriedenheit seiner Auftraggeber erworben haben; denn bei der nächsten größeren städtischen Baute, dem Vortor des Spalentors, ist wieder er es, welcher als Baumeister erscheint.<sup>3)</sup>

Im Steuerbuche von 1475 figuriert Sarbach unter den wohlhabenderen Einwohnern mit einem Vermögen von 400 Gulden.<sup>4)</sup> In der folgenden Zeit muß er namentlich das Ankaufen und Umbauen von Häusern als Gewerbe betrieben haben. So erwarb er z. B. 1477 vom Rate die Hofstätten von drei eingestürzten Häusern an der linken Seite des Spalenbergs, ungefähr gegenüber der Einmündung des Nadelbergs. Im Laufe der Jahre finden wir ihn, allein laut den uns zu Gebote stehenden unvollständigen Nachrichten, als Eigentümer von mehr als einem Dutzend Liegenschaften.<sup>5)</sup>

Für die Stadt scheint er in der Folge bloß noch einmal eine Baute ausgeführt zu haben. Im Kaufhause, wo schon geraume Zeit vor der Einrichtung des obrigkeitlichen Stadtwechsels (im 16. Jahrhundert) eine von Privaten geführte Wechselbank bestand, ließ der Rat im Jahre 1480 durch ihn ein gewölbtes Gemach für diesen Geschäftsbetrieb herstellen. Es waren ohne Zweifel die beiden Gewölbejoche im Erd-

<sup>1)</sup> Wochenausgaben 1468; 23 Posten. Fronfastenrechnung 1468, 4. Angarie. Jahrrechnung 1467/68.

<sup>2)</sup> Wochenausgaben 1468. Sub. p. exalt. S. Crucis. Jahrrechnung 1468/69. Vgl. Öffnungsbuch IV, S. 103 b).

<sup>3)</sup> Wochenausgaben 1473; 7 Posten. 1474; 4 Posten. Fronfastenrechnung 1473, 4., 1. und 2. Angarie; 1474, 4. und 1. Angarie.

<sup>4)</sup> Schönberg, Finanzverh. der Stadt Basel, S. 770.

<sup>5)</sup> Historisches Grundbuch, Staatsarchiv.

geschoß rechts an der Freienstraße, welche bis zum Bau des Posthauses im 19. Jahrhundert existierten. Die Ratsrechnungen verzeichnen die Zahlung von 50  $\bar{n}$ , um welche das Werk verdingt worden war.<sup>1)</sup> Im übrigen besitzen wir keine Nachrichten mehr von Sarbachs Bautätigkeit im nächsten Jahrzehnt; wohl nur deshalb, weil in öffentlichen Bauten nichts wichtigeres unternommen wurde, während über die privaten in der Regel überhaupt keine Aufzeichnungen vorhanden sind.

Über einen heftigen Injurienprozeß, den Sarbach 1486 mit dem Organisten Anthoni Sömlin hatte, fehlen leider im Gerichtsprotokoll die Einzelheiten, welche in ähnlichen Fällen nicht selten interessante Charakterzüge der handelnden Personen enthüllen. Den ausgesprochenen Bußen nach zu schließen, wurde der Steinmetzmeister als der schuldigere Teil erfunden: er wird zum siebenfachen Strafgeld (sieben Mann Unrecht) verfällt, während der Organist mit dem dreifachen (drei schlechte Frieden) davon kommt.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1488 treffen wir Sarbach als Mitglied des Fünfergerichts über der Stadt Bau, ein Amt, das übrigens die Mehrzahl der zünftigen Baumeister zeitweilig versehen haben.<sup>3)</sup> Innerhalb seiner Zunft dagegen scheint er nicht zu sonderlichem Ansehen gelangt zu sein. Vielleicht lag der Grund hiervon in einer Rivalität zwischen ihm und seinem (wahrscheinlich jüngern) Berufsgenossen Ruman Fäsch; denn während der letztere rasch die Staffel der Zunftämter erklimmt, wird Sarbachs Name, soviel wir wissen, in solcher Eigenschaft nie genannt. Daß er trotzdem im Jahre 1490 in den Rat der Stadt gelangt, steht mit dem Gesagten nicht im Widerspruch; denn er tritt nicht etwa als *Zunftmeister* kraft Wahl der Zunftgenossen in die oberste Behörde, sondern wird als *Ratsherr* durch das bischöfliche Kieserkollegium in dieselbe delegiert.<sup>4)</sup>

Lange konnte er indessen diese Würde nicht mehr bekleiden. Schon im Jahre 1492 ereilte ihn der Tod. Seine

<sup>1)</sup> Wochenausgaben 1480, 2 Posten. Jahrrechnung 1480/81.

<sup>2)</sup> Urteilsbuch 1486. Sub. a. convers., Jov. a. Palmar., Lune p. quasi.

<sup>3)</sup> Basler Jahrbuch 1884, S. 173.

<sup>4)</sup> Öffnungsbuch VII, 1.

Witwe übernahm sein Gewerbe<sup>1)</sup> und liquidierte die vorhandenen Liegenschaften, dem Anscheine nach mit günstigem Erfolg.<sup>2)</sup> Von Nachkommen Sarbachs wird bloß eine Tochter genannt;<sup>3)</sup> Söhne scheint er nicht hinterlassen zu haben.

### Ruman Fäsch.

Der Familienname des nachmaligen Thanner Münsterwerkmeisters wurde zu seiner Zeit meistens *Väsch* geschrieben; nicht selten kommt aber schon damals die heute bei seinen Nachkommen ausschließlich gebräuchliche Schreibweise *Fäsch* vor. Sein Vorname lautet, wie der Eintrag im Liber Benefactorum der Karthaus besagt, eigentlich Remigius,<sup>4)</sup> wird aber gewöhnlich, mit einer sonderbaren Umformung, bald Romey, Rumey, Rumig, bald und am häufigsten Ruman geschrieben. Die bürgerlichen Verhältnisse, aus welchen er hervorgegangen ist, haben eine merkwürdige Ähnlichkeit mit denen einer andern Familie, die ebenfalls einen namhaften Baumeister geliefert hat, der Familie Jakob Sarbachs.

Wie die Sarbach erscheinen die Fäsch seit dem Anfang des XV. Jahrhunderts in Basel eingebürgert; wie jene sind sie in Kleinbasel ansäßig und gehören in allen ihren bekannten Gliedern dem Bauhandwerke an. *Heintzmann* und *Burckhard* Fäsch, beide Ziegler von Beruf, werden unter den 380 Personen genannt, welche 1409 anlässlich des Kriegszuges nach Istein das Bürgerrecht erhalten.<sup>5)</sup> Der letztere ist vermutlich identisch mit dem Burkin Väsch, welcher 1429 ein bescheidenes Vermögen von 10—15 Gulden versteuert.<sup>6)</sup> Ein Maurer *Clewi* (Niclaus) tritt 1438 in die Spinnwetternzunft<sup>7)</sup> ein, erscheint im Steuerbuch von 1453/54<sup>8)</sup> und muß 1475 gestorben sein, da seine Frau sich in diesem Jahre in

<sup>1)</sup> Handbuch der Spinnwetternzunft.

<sup>2)</sup> Historisches Grundbuch, Staatsarchiv. Reichssteuerbuch 1497. S. Leonhardskirchspiel, Spalenberg.

<sup>3)</sup> Urteilsbuch 1501. Vig. Palmar.

<sup>4)</sup> Liber Benefactorum Carthusiae Bas., Mai 21.

<sup>5)</sup> Ochs III, S. 67.

<sup>6)</sup> Schönberg, Finanzverh. der Stadt Basel, S. 549.

<sup>7)</sup> Handbuch der Spinnwetternzunft.

<sup>8)</sup> Schönberg, Finanzverh. der Stadt Basel, S. 686, 758.

die Zunft aufnehmen läßt.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich war er der Vater des *Ruman*, welcher von 1476 an auftaucht.<sup>2)</sup>

Rumans Eintritt in die Zunft scheint im Zunftbuch nicht notiert worden zu sein; vielleicht deshalb nicht, weil anfänglich eine gewisse Unklarheit darüber bestanden haben mag, ob er oder zunächst die Mutter das Geschäft des Vaters übernehme. Wie seinen Berufsgenossen Jakob Sarbach treffen wir ihn in der Folge im Gerichtsprotokoll häufig als Käufer von Liegenschaften; mehrmals handelt es über solche mit Sarbach selbst.<sup>3)</sup>

Die erste Baute, welche wir von ihm kennen, ist das Zunfthaus zum Schlüssel an der Freienstraße; direkt bezeugt ist allerdings bloß, daß er das Hinterhaus des Zunftgebäudes aufführte und 1488 deswegen einen kleinen Span mit dem Zunftvorstande auszufechten hatte; allein es ist doch sehr wahrscheinlich, daß auch der unmittelbar vorher (1486) erfolgte vollständige Umbau des Vorderhauses von Fäsch herrührt.<sup>4)</sup> Von dem alten Bestande ist leider wenig Zusammenhängendes mehr erhalten. Den vorhandenen Resten nach zu schließen muß der Bau von 1486 eine eigentümliche Verwandtschaft mit dem 20 Jahre später errichteten Rathause aufgewiesen haben, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß beide Bauten auf das Vorbild eines älteren, zu Anfang des 16. Jahrhunderts beseitigten Rathauses zurückgehen. Das Erdgeschoß des Zunfthauses bildete ebenfalls eine mit drei Bogen geöffnete Halle; die Bogen der Hinterfassade sind noch erhalten, während die vorderen im 17. Jahrhundert durch eine Tür und zwei Fenster ersetzt werden sind. Von der im ersten Stock darüber gelegenen Zunftstube existiert bloß noch die alte Eingangstür, welche, wie beim Rathaus, in der rechten hinteren Ecke liegt und wahrscheinlich wie dort ehemals durch eine Wendeltreppe zugänglich war. Nach der Straße zu hatte ohne Zweifel auch die Zunftstube ursprünglich eine durchlaufende Fensterflucht mit schmalen

---

<sup>1)</sup> Handbuch der Spinnwetternzunft.

<sup>2)</sup> Margzalsteuerbuch und Schillingsteuerbuch 1475/81, Klein-Basel, Ringassen.

<sup>3)</sup> Historisches Grundbuch, Staatsarchiv.

<sup>4)</sup> Dr. T. Geering im Basler Jahrbuch 1884, S. 170 ff.

Zwischenstützen; bei der Umbaute von 1650 wurden drei Fenstergestelle von moderner Fassung angebracht. Von gotischen Bestandteilen ist an der Vorderfassade bloß noch der Bogenfries unterhalb des Daches stehen geblieben; der abschließende Zinnenkranz soll zu Beginn des 19. Jahrhunderts beseitigt worden sein.<sup>1)</sup>

Von andern *hiesigen* Bauwerken wüßten wir außer dem Chorgewölbe der Karthaus, welches im Festbuch von 1901 behandelt worden ist, bloß noch eines zu nennen: Der Neubau oder durchgreifende Umbau des Engelhofs am Nadelberg, welchen Mathis Eberler in den 1480er Jahren vornahm, ist höchst wahrscheinlich von Fäsch geleitet worden; wenigstens gibt dieser in einer Zeugenaussage von 1491 an, er sei während zwölf Jahren Eberlers Werkmann gewesen und habe ihm über 500 Gulden abverdient.<sup>2)</sup> Das Haus ist in neuerer Zeit stark verändert worden. Ein gotisches Vertäfer in einem Zimmer des zweiten Stockes rührt ohne Zweifel aus Fäschs Zeit her, doch dürfte sein Anteil an dieser Schreinerarbeit nur sehr mittelbarer Art sein. Eben- sowenig sind wir berechtigt, ihm die etwas steife Engel- statue mit dem Wappen der Ehegatten Eberler zuzuschreiben, welche noch heute an der Ecke des ersten Geschosses steht; denn in wie weit er selbst sich mit der eigentlichen Bild- hauerei befaßte, darüber wissen wir von ihm so wenig Be- stimmtes als von unsern andern mittelalterlichen Steinmetz- meistern.

In städtischen Ämtern treffen wir Ruman Fäsch im Jahre 1486 als Mitglied des Baugerichts.<sup>3)</sup> 1487 soll er zum Werk- meister der Stadt ernannt, d. h. mit der Besorgung der laufen- den Bauarbeiten der Obrigkeit betraut worden sein.<sup>4)</sup> Insonders aber wird er, im Gegensatz zu Jakob Sarbach, mit denjenigen Stellen bedacht, welche die Spinnwetternzunft zu vergeben hat. Zunächst hat er als Hausmeister die Verwaltung des Zunfthauses zu besorgen;<sup>5)</sup> dann erscheint er 1490 unter den

1) Mündliche Mitteilung von Herrn Benedikt Meyer-Kraus.

2) Kundschaften 1491, S. 33. Gerichtsarchiv.

3) Fünferbrief im Protokoll des Wasseramtes des Rümelinbachs.

4) Basler Jahrbuch 1884, S. 178.

5) Rechnungsbuch der Spinnwetternzunft 1490, 17.



sogenannten Sechsern, welche den Vorstand der Zunft bilden;<sup>1)</sup> endlich wird er das Jahr darauf zum Zunftmeister gewählt<sup>2)</sup> und tritt damit, gemäß der damaligen Verfassung, in die oberste Behörde der Stadt, in den Rat ein.

Von 1492 an verschwindet jedoch Fäschs Name aus den Zunft- und Ratsprotokollen, offenbar deshalb, weil der Meister um diese Zeit nach Thann im Elsaß übersiedelte. Er hatte das Jahr vorher, vielleicht sogar schon 1490, einen Auftrag zum Weiterbau des dortigen Münsters übernommen und sollte daselbst ein reiches Feld der Tätigkeit bis an sein Lebensende finden.

Die Nachweisungen über seine Bauten in Thann verdanken wir der Güte des Herrn Gymnasialdirektor Lempfrid in Hagenau, der darüber folgendes mitteilt:

1490. Der Erneuerer der städtischen Finanzverwaltung, Gabriel Surgant der ältere, gewinnt, wahrscheinlich durch Vermittlung seines Bruders, des Klein-Basler Pfarrers an St. Theodor, Dr. Hans Ulrich Surgant, Meister Romey Fäsch für den Fortbau des Thanner Münsters, den er 1491, wenn nicht schon 1490 übernimmt.

1492 vollendet Fäsch das kunstvolle, vielbewunderte Gewölbe des nördlichen Seitenschiffes mit seinem reichen Schmuck an Bildwerken (außer den skulptierten Schlußsteinen 154 Figuren in den Schnitt- und Ausgangspunkten der einzelnen Rippen). Am östlichsten der vier Schlußsteine mit der Darstellung der heiligen Katharina die Jahrzahl 1492 mit dem Fäschischen Steinmetzzeichen.

1493—1495 Ausbau des Strebewerkes des Hauptschiffes und Einwölbung desselben. An der an den Triumphbogen sich anlehnenden Gurte im Scheitel die Zahl 1495 ohne Meisterzeichen. Dafür tragen die kleinen Schilde an den Schnittpunkten der Rippen die Wappen des Obervogts, Vogts, Land-schreibers und des Stadtschreibers, sowie der Thanner Bauhütte (Goldener Zirkel in Rot).

1495, 11. November. Vogt, Schaffner und Rat nehmen «den ersamen Meister Rumey Vesch von Basel, den Steinmetzen, den wir dahar mit siner Kunst und Wergk in solicher Möss und Wiss getruw und redlich erkant, und ouch dessen an der egenanten Sant Diebolcz-Kilchen an dem Steinwerk des Gewelbs am mitlen Landwerk mit den Strebbugen beidersit an das Lantwerk also ordenlich wolgemacht, fürderlich und

<sup>1)</sup> Rechnungsbuch der Spinnwetternzunft 1490, 16 v.

<sup>2)</sup> Ebenda 1491, 31.

gerecht achten und erfunden haben», zum lebenslänglichen Werkmeister Sankt Diebolds Gotteshauses an und setzen ihm außer Steuerbefreiung eine Wohnung, acht Gulden Jahresgehalt, 32 Schilling für vier Fuder Holz, vier Schilling Taglohn für Arbeitstage aus. Er hat dafür auch sich mit «der Kilchen zu alten Tann, dem Spittal zu Tann, unsers gnedigsten Herrn von Oesterrich und der Statt ze Tann» Bauten zu befassen.

1496—1498 Bau und Vollendung des westlichen Giebels mit dem Westturm. An der südwestlichen der vier Seiten das Fäschische Steinmetzzeichen mit den Initialen R F und der Jahrzahl 1498 (falsch Kraus 1428)<sup>1)</sup>. Unter der Statue des heiligen Theobald Fäschs Bild als Träger der Konsole.

1498. In einem Verzeichnis der Meister Romey behändigten Baurisse wird unter anderem aufgeführt: Item 5 Visierung, so Meister Rumej gemacht hatt zu dem Lantwerk.

1505 (auch 1507, 1510) Werkmeisters Tochtermann in den Thanner Steuerlisten (als Steinmetz) aufgeführt.

1506. Beginn mit dem Behauen der Steine zum Nordturm (laut Inschrift).

1507. Werkmeisters Bruder (ohne Namen) in den Steuerlisten erwähnt.

1508. Beginn des Aufsetzens der Steine am Nordturm.

1511. Abschluß der Bautätigkeit in der Kirche von Althann; Romey gehört an die Wölbung des zwischen Chor und Schiff stehenden Turmes und der Ausbau des Turmes.

1516. Vollendung des Nordturmes am Münster.

1518. Vollendung des Pfründerhauses in der jetzigen Hallengasse. (Inschrift: Factum est refugium pauperi.)

1519. Vollendung der Schrankenhalle (Kornhaus). An der südöstlichen Ecke in viereckiger Umrahmung das Fäschische Steinmetzzeichen mit der Jahrzahl 1519.

1520. Vollendung der an die Sakristei des Münsters angebauten Schatzkammer, des neuen «Sant Diebolds Gewelb», jetzt als Sakristeiraum benutzt. Über dem Fenster der Ostseite das Fäschische Steinmetzzeichen mit der Jahrzahl 1520.

1521. Bau des aus dem Innern des südlichen Seitenschiffs auf dessen Gewölbe führenden Treppentürmchens, das den Zugang zur alten Orgel gewährte, die als sogenanntes Schwalbennest gebaut war. Jahrzahl 1521 mit dem Fäschischen Steinmetzzeichen.

Damit schließt die Bautätigkeit Romeys am Münster. Seine letzten Bauten sind das verschwundene Tor auf der Kathenbacherseite, gegenüber dem jetzigen Schlachthaus (1532 arbeitet er noch an demselben) und die Münze in der Schlüsselgasse. Inschrift 1533 mit dem Fäschischen Steinmetzzeichen.

<sup>1)</sup> Kraus, Kunst und Altertum im Oberelsaß, S. 636.

1533 oder spätestens im folgenden Jahre starb Romey Fäsch und wurde im Münster beigesetzt. Sein Grabstein wurde 1781 (mit allen andern Denkmälern bis auf eines), um Raum in der Kirche zu schaffen, entfernt. Eine Bleistiftskizze zeigt Romeys Meisterschild, aber eine kaum zu entziffernde Inschrift, weil der Zeichner des Lesens unkundig war. Ich lese sie folgendermaßen: « 1533 starb Rumej Väsch der Werkmeister der Stadt und Sant Diebolds, des Seel Gott gnad ».

Eine Zeitlang wurde, wie die wenigen geretteten St. Dieboldsbaumeister-Rechnungen ausweisen, sein Jahresgedächtnis gefeiert und aus den Einnahmen des Baues bestritten.

Das in den vorstehenden Mitteilungen wiederholt erwähnte Meisterzeichen ist dasselbe Zeichen, welches die heutige Wappenfigur der Familie Fäsch bildet (ein Standkreuz mit zwei Fußstreben und schrägem Querbalken). In größter Dimension findet es sich im Maßwerk am Helm des Thanner Münsterturms angebracht, als Gegenstück zum Wappenzeichen des Münsterschaffners Gabriel Surgant (Andreaskreuz mit Widerhaken).<sup>1)</sup>

War Fäsch beim Antritt seiner Werkmeisterstelle nach Thann übergesiedelt, so hinderte ihn dies doch nicht, in der Folgezeit während einiger Jahre zugleich auch die Leitung der Münsterfabrik in seiner Vaterstadt zu versehen. Er wird in dieser Eigenschaft zweimal, in den Jahren 1503 und 1506, erwähnt, ohne jedoch deshalb, wie es scheint, dauernd nach Basel zurückgekehrt zu sein. Solche Doppelstellungen waren offenbar damals nichts seltenes; wir finden ähnliches auch in dem Leben des später zu besprechenden Hans Niesenberger. Für Ruman Fäsch handelte es sich vermutlich vorzugsweise darum, die Geschäftsführung seines Sohnes Paul, welcher am Münster zu Basel nach dem Tode des Hans von Nußdorf als Parlier angestellt wurde, mit seinem Namen und seiner Verantwortlichkeit zu decken.<sup>2)</sup>

Später rückte dann dieser Paul Fäsch selbst in die Basler Werkmeisterstelle vor und hatte sie bis zu seinem Tode im Jahre 1524 inne, ohne indessen Gelegenheit zu sehr bedeutenden Bauarbeiten zu erhalten.<sup>3)</sup> Außer ihm hatte

<sup>1)</sup> Wappen Surgant in der Basler Universitätsmatrikel 1482, 1487, 1494, 1501.

<sup>2)</sup> Baugeschichte des Basler Münsters, S. 262.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 263, 264.

Ruman noch einen zweiten Sohn Namens Claus.<sup>1)</sup> Ein Bruder Rumans, Werlin Fäsch, war Wagner und starb 1520 als Pfründer der Elendenherberge.<sup>2)</sup>

Von allen hiesigen Baumeistern des XV. Jahrhunderts ist Fäsch der einzige, dessen Familie sich in Basel nachweisbar fortgepflanzt hat. Sie war in späteren Jahrhunderten eine der angesehensten und reichsten der Stadt und blüht noch heute in zahlreichen Sprossen.<sup>3)</sup>

### Hans von Nußdorf.

Über das Anstellungsverhältnis des Hans von Nußdorf beim Bau des Basler Münsters und die verschiedenen sicher von ihm ausgeführten oder mit Wahrscheinlichkeit ihm zuzuschreibenden Bauwerke an der Kathedrale ist an anderer Stelle bereits das Wesentliche mitgeteilt worden;<sup>4)</sup> ebenso ist seiner wiederholten, vermutlich beidemal erfolglosen Bemühung um den Bau der St. Leonhardskirche in der Festschrift von 1901 gedacht.<sup>5)</sup> Es erübrigt uns noch, das was von seinen Lebensschicksalen außerhalb seiner Basler Bautätigkeit nachgewiesen werden kann, im Zusammenhange aufzuführen.

Wie in der Baugeschichte des Basler Münsters nachgewiesen ist,<sup>6)</sup> wird Hans von Nußdorf mit diesem seinem Namen zum ersten Mal im Jahre 1475 genannt, jedoch mit der gleichzeitigen Beifügung, daß er schon längere Zeit am Münsterbau beschäftigt sei und sich unter der Oberleitung des Vinzenz Ensinger von Konstanz um die Konsolidierung des Martinsturms verdient gemacht habe. Die Vermutung, daß er identisch sei mit dem schon im Jahre 1468 einge-

<sup>1)</sup> Urteilsbuch 1524, vig. conc. Mar., 1525 Mont. n. Erh.

<sup>2)</sup> Ebenda 1520, Mittw. n. Exaudi, Mont. n. Mich., Samst. n. Franc. Beschreibbüchlein 1520, S. 230. Gerichtsarchiv.

<sup>3)</sup> Paul Fäschs Sohn, Hans Rudolf (1510—1564), war Goldschmied, sein Enkel Remigius (1541—1610) und sein Urenkel Hans Rudolf (1572—1659) waren Bürgermeister von Basel. Gütige Mitteilung von Herrn Dr. Aug. Burckhardt.

<sup>4)</sup> Baugeschichte des Basler Münsters S. 198.

<sup>5)</sup> Festschrift von 1901, S. 342/343 und S. 346. Kundschaften 1485 S. 69 ff., Gerichtsarchiv. Anzeiger f. Schweiz. Altertumskunde 1878, S. 876.

<sup>6)</sup> Siehe Note 4 hiervor.

tretenen Parlier Hans, ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen; so gut wie gewiß aber dürfen wir es betrachten, daß der seit dem Jahre 1472 erwähnte Johannes de Constancia und Hans von Nußdorf eine und dieselbe Person sind.

Der Doppelname Hans von Konstanz und Hans von Nußdorf erlaubt uns einen Schluß auf die Herkunft des Mannes. Von Konstanz heißt er ohne Zweifel deshalb, weil er auf Ensingers Veranlassung aus der Münsterbauhütte zu Konstanz hierher gekommen war. Aber auch der Name von Nußdorf ist nicht ein vom Vater und Großvater ererbter Familienname, sondern er bezeichnet den Heimatort des Hans; es findet später, in Angelegenheiten desselben, zwischen dem Rate von Basel und den Behörden eines Ortes Nußdorf ein Briefwechsel statt. Unter den zahlreichen Ortschaften dieses Namens werden wir wohl an diejenige zu denken haben, welche nicht weit von Konstanz, nämlich bei Überlingen am Bodensee liegt. Ist die Annahme richtig, so war Hans von Nußdorf ein geborener Schwabe. In der Tat scheint auch seine Physiognomie, welche an der bekannten Konsole des Martinsturmes verewigt ist,<sup>1)</sup> den deutlichen Typus jenes Stammes zu tragen; den Mund dieses Kopfes kann man sich kaum etwas anderes als schwäbischen Dialekt sprechend denken.

In den städtischen Akten begegnen wir Nußdorf zuerst anläßlich der Steuererhebung der Jahre 1475—1481. Zur Deckung der Kosten des Burgunderkrieges wurde in diesen Jahren eine doppelte Abgabe bezogen, eine Kopfsteuer und eine Vermögenssteuer. Nußdorfs Name erscheint in allen Steuerlisten, aber nur in dem ersten Quartal der Kopfsteuer ist ein Betrag für ihn ausgesetzt, später nicht mehr und für die Vermögenssteuer überhaupt nicht. Wahrscheinlich bedeutet dies, daß er als Angestellter des Domkapitels sich von der Steuerpflicht frei machen konnte; die Steuer wurde nämlich vom Klerus nicht erhoben, und die Dienerschaft der Geistlichkeit wußte wohl hier wie anderwärts sich solcher Vergünstigungen mit teilhaftig zu machen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe die Abbildung in der Festschrift von 1901, S. 312.

<sup>2)</sup> Margzalsteuerbuch 1475/1476 Fol. 13 v., 1477/1478 Fol. 25 v., 1479/1480 Fol. 38. Schillingsteuerbuch 1475/1476 Fol. 18 v., 1477/1478

Wie gegenüber dem städtischen Fiskus, suchten die Werkmeister der geistlichen Stifte auch gegenüber den städtischen Zünften ihre Exemption zu behaupten. Die ersten Statuten der allgemeinen deutschen Steinmetzenbruderschaft, welche 1459 zu Regensburg festgesetzt worden waren, hatten sogar die Bestimmung enthalten, daß nur solche dem Verbande angehören sollten, welche dem Zunftzwang nicht unterworfen seien, sondern diejenige privilegierte Stellung genössen, welche bei einer Anzahl größerer Dombauten für die Steinmetzen wirklich bestand.<sup>1)</sup> Auf die Dauer ließ sich dieser Artikel allerdings nicht durchführen. Immerhin aber mag es damit zusammenhängen, daß Hans von Nußdorf erst etwa zehn Jahre nach seiner Hieherkunft in die Zunft zu Spinnwettern eintrat;<sup>2)</sup> vermutlich hatte er sich, so lange es ging, gegen diesen Schritt gesträubt, welcher nicht allein die nicht unbedeutende Eintrittsgebühr von 6 Gulden und 1  $\text{℥}$  kostete, sondern überdies die Verpflichtung zu Wachtdienst und zur Zahlung eines jährlichen Beitrages an die Begräbniskasse der Zunft zur Folge hatte. In welcher Zeit Nußdorf das Bürgerrecht der Stadt erwarb, haben wir nicht ermitteln können; in späteren Jahren wird er als Bürger bezeichnet.

Die Gerichtsprotokolle erwähnen Nußdorf zum erstenmal im Jahr 1480, und zwar als Käufer eines Hauses. Bis dahin hatte er eine der Münsterfabrik gehörende Wohnung an der Augustinergasse innegehabt.<sup>3)</sup> Unterdessen scheint er sich so viel erspart zu haben, daß er daran denken durfte, ein eigenes Haus zu kaufen. Es war ein Haus genannt Sonnenberg an der Weißen Gasse (heute Pfluggasse No. 6) und muß, dem Preise nach zu schließen, eine verhältnismäßig wertvolle Liegenschaft gewesen sein. Den Kaufbrief besitzen wir zwar nicht, wohl aber ein Schuldbekenntnis Nußdorfs, worin er erklärt, an den Kaufpreis noch den bedeutenden Betrag von 115  $\text{℥}$  schuldig zu sein.<sup>4)</sup> Die Zahlung dieser Restsumme

Fol. 25 v., 1479/1480 Fol. 39 v. Vgl. Schönberg, Finanzverh. der Stadt Basel, S. 453 und 459.

<sup>1)</sup> Ordnung der Steinmetzen, Art. b. Gedruckt in Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 34.

<sup>2)</sup> 1479. Handbuch der Spinnwetternzunft Fol. 74 v.

<sup>3)</sup> Baugeschichte des Basler Münsters S. 198, Note 3.

<sup>4)</sup> Vergichtbuch 1480, S. 413. Gerichtsarchiv.

scheint ihm dann auch Mühe gemacht zu haben; 1483 wird er dafür betrieben.<sup>1)</sup> Doch muß er sich mit dem Gläubiger haben verständigen können, denn das Haus bleibt in seinem Besitz und geht nach seinem Tode auf seine Erben über.<sup>2)</sup>

Im folgenden Jahre wird Nußdorf in einen Prozeß verwickelt. Ein Steinmetzgeselle Dietrich von Wesel klagt gegen ihn, er habe ihm etliche «Kunststücke» zur Aufbewahrung übergeben und verlange dieselben zurück. Was unter den Kunststücken zu verstehen sei, ist nicht ganz klar; vermutlich waren es auf Papier oder Pergament gezeichnete architektonische Konstruktionen, wie sie im Mittelalter vielfach in der Tradition der Steinmetzenkunst sich forterbten und von welchen einige in dem Büchlein des Matthäus Roritzer von der Fialengerechtigkeit und in dem Album des Villars de Honnecourt bis auf uns gekommen sind. Nußdorf wurde verurteilt, die Kunststücke zurückzugeben oder 6 Gulden dafür zu bezahlen. Er entrichtete die 6 Gulden, dabei ergab sich aber noch ein kleines Nachspiel des Prozesses. Am anderen Tage erschien nämlich Dietrich von Wesel abermals vor Gericht und brachte vor, Nußdorf habe bei der Zahlung des Geldes geäußert, es seien ihm zu der Zeit, da Dietrich bei ihm gearbeitet, 13 oder 14 eiserne Meißel abhanden gekommen. Obwohl Nußdorf versichert, er beschuldige den Kläger nicht des Diebstahls, erblickt das Gericht in den gefallenen Worten doch eine Ehrenkränkung und verfällt ihn, öffentlich zu erklären, daß er von Dietrich nichts wisse, denn Ehre, Liebs und Guts: die regelmäßige Widerrufsformel bei Injurien.<sup>3)</sup>

Ernster als diese Sache war ein anderer Rechtsstreit, den Nußdorf in den Jahren 1485 u. ff. zu bestehen hatte. Die Anstellung des Werkmeisters am Münster war, wie das bei den mittelalterlichen Dombauten die Regel bildete, nicht derart, daß er ihr seine ganze Tätigkeit zu widmen brauchte. Als fixe Besoldung hatte er bloß ein Wartgeld, das in Basel zwischen 5 und 20 Gulden pro Jahr variierte oder auch, wie es bei Nußdorf in der ersten Zeit der Fall war, in Form einer

<sup>1)</sup> Urteilsbuch 1483, S. 370.

<sup>2)</sup> Beschreibbüchlein 1508, Dornst. v. Letare. Urteilsbuch 1519 Samst. v. Nic.

<sup>3)</sup> Urteilsbuch 1481, S. 11 und S. 12.

freien Wohnung entrichtet wurde; seine eigentliche Bezahlung bestand in dem Meistertaglohn, den er nur bezog, so oft er im Baue wirklich arbeitete. Während der Zeit aber, da am Münster nichts zu bauen war, konnte er anderen Geschäften nachgehen. So war auch Nußdorfs Tätigkeit zu Anfang der 1480er Jahre vom Bau des Münsters bei weitem nicht vollständig absorbiert, und er übernahm daher den Bau eines Chores an der Kirche zu Delsberg. Der Vertrag, den er 1481 mit dem Meier und Rat daselbst abschloß, enthält folgende Bestimmungen: Nußdorf verpflichtet sich, den gewölbten Chor gemäß einem aufgezeichneten Projekt um die Summe von 530  $\text{℥}$  auszuführen. Die Delsberger haben das Fundament zu graben und die Fuhrleistungen zu besorgen. Nußdorf hat im ersten Jahre die Mauern bis 4 oder 5 Schuh über den Boden zu führen, im zweiten den Bau bis unter die Dachung zu bringen und ihn im dritten, d. h. auf Ostern 1484, zu vollenden. Jedes Jahr wird, sofern das Werk in vorbeschriebener Weise gefördert ist, ein Drittel der Bau-summe fällig.

Die Zurüstungen zum Bau wurden begonnen, gerieten aber bald ins Stocken, und beide Teile beschuldigten einander der Säumnis. Nußdorf, der natürlich gegen den Rat von Delsberg nicht vor dem Gericht zu Delsberg Recht nehmen wollte, verklagte denselben zuerst vor dem Hofgericht zu Rotweil, konnte dann aber bewogen werden, die Klage vor das Stadtgericht zu Basel zu bringen, dessen Spruche die Delsberger sich zu unterwerfen erklärten. Das Stadtgericht war von diesem Kompromiß nicht sehr erbaut und suchte, wie es das in schwierigen Fällen öfters tat, die Sache abzuschieben. Es wies die Parteien an, sich an den Rat zu wenden, damit derselbe seine Intervention eintreten lasse; wenn der Rat sich nicht damit befassen wolle, sollten sie die Vermittlung der Zunft anrufen. Weder das eine noch das andere scheint jedoch verfangen zu haben; denn bald darauf stehen die Parteien abermals vor Gericht.

Nach der Darstellung Nußdorfs hätte er in dem ihm angewiesenen Steinbruche eine mehr als hinreichende Anzahl Steine gebrochen gehabt, die Delsberger hätten dieselben aber, anstatt auf den Bauplatz, anderswohin geführt.



Sie hätten dann von ihm verlangt, er solle den Graben für das Fundament abstecken; das hätte er aber nicht gekonnt, weil der alte Chor noch nicht abgebrochen gewesen sei. Endlich hätten sie ihm im ersten Baujahr ein Drittel der Akkordsumme bezahlen sollen; sie hätten ihm aber nur «tropfenweise» nach und nach 40 ⅞ bezahlt und er habe 17 ⅞ von seinem eigenen Gelde zuschießen müssen. Diese verlange er zurück.

Die Erzählung der Delsberger lautet natürlich wesentlich anders. Sie führen eine ganze Reihe Zeugen ins Feld, welche jedoch sämtlich nicht ganz unbeteiligt sind: den Dekan, den Kilchherrn, zwei gewesene Bürgermeister und andere mehr. Diese behaupten, Nußdorf habe im ersten Baujahr überhaupt nichts gearbeitet. Hierauf habe er einen Vorschuß verlangt, den sie ihm aber verweigert hätten. Dann hätten sie nach seinem Wunsch zwei Hütten errichtet, eine in der Steingrube und eine auf dem Bauplatz, und nun habe er durch einen Gesellen eine Anzahl Steine brechen lassen. Darauf habe er das befremdliche Ansuchen an sie gestellt, sie sollten ihm ein Drittel der Akkordsumme ausbezahlen. Nach langem Hin- und Herreden hätten sie sich dazu bereit erklärt, sofern er ihnen Sicherheit für die Ausführung des Vertrages leiste; er habe aber geantwortet, er könne keine Sicherheit geben. Trotzdem hätten sie ihm einen Vorschuß gewährt, worauf er eine Zeitlang Steine behauen habe. Als sie Gemeindefrohnen ausgeschrieben hätten, um das Fundament zu graben, habe er gesagt, es sei noch nicht nötig. Eines Abends habe er den Dekan ersucht, ihm den Plan des projektierten Chores herauszugeben. Der Dekan habe geantwortet, zeigen wolle er ihm denselben, aber herausgeben werde er ihn nicht. Hierauf habe Nußdorf mit seinen Gesellen Delsberg verlassen, sie hätten alle Werkzeuge mitgenommen und seien seither nicht wieder gekommen.

Das Urteil, welches vom Stadtgericht gefällt wurde, ist leider nicht vollständig erhalten. Im Anfang desselben wird ausgesprochen, die Säumnis in der Ausführung des Vertrages sei auf beiden Seiten vorhanden gewesen. Der Schluß muß aber zu Ungunsten der Delsberger gelautet haben, denn diese rekurrirten an die Appellationskommissarien.

Der Spruch des Appellationsgerichts, der nach anderthalb Jahren erging, erklärt, die größere Säumnis falle Meister Hansen von Nußdorf zur Last. Zu diesem Motiv stimmt dann allerdings der Schluß nicht ganz, welcher dahin geht: Der Vertrag zwischen den Parteien sei aufgelöst, die Kosten des Prozesses seien geteilt, die durch Nußdorf bereits geleistete Steinhauerarbeit solle durch Sachverständige geschätzt und mit den Vorschüssen, welche er empfangen, verrechnet werden.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1490 begegnen wir Hansen von Nußdorf wieder in einem anderen Gerichtshandel. Er hatte vor einigen Jahren seine alte Mutter aus Nußdorf zu sich geholt und hatte mit ihr einen Pfrundvertrag abgeschlossen: sie überließ ihm ihre gesamte Habe, und dafür versprach er, sie bis an ihr Lebensende bei sich zu behalten und sie zu verpflegen. Nachdem dies fünf Jahre gedauert hatte, machte sie sich eines Tages heimlich fort und kehrte nach Nußdorf zurück, unter der Angabe, der Sohn habe sie schlecht gehalten. Nun erscheint ein Bruder des Hans, namens Peter, und verlangt im Auftrage der Mutter ihre Habe zurück. Hans bestreitet, sie schlecht gehalten zu haben und erklärt sich bereit, den Vertrag fortzusetzen und sie wieder aufzunehmen. Die Mutter läßt aber in Nußdorf eine Urkunde aufsetzen, worin sie sich förmlich weigert, wieder zu kommen. Daraufhin fällt das Gericht den Spruch: Hans habe das Vermögen der Mutter herauszugeben, dagegen sei er berechtigt, für die fünf Jahre, die sie bei ihm wohnte, ein Kostgeld abzuziehen.<sup>2)</sup>

Um diese Zeit, d. h. 1490, kaufte sich Hans von Nußdorf eine Juchart Reben vor dem Äschentor, an der rechten Seite der jetzigen St. Jakobstraße;<sup>3)</sup> er zahlte dafür 15  $\text{fl}$  und hatte dazu einen Bodenzins von 5 Schilling jährlich zu übernehmen. Wir dürfen in diesem Ankaufe einen Beweis erblicken, daß er in seinen Vermögensverhältnissen etwas vorwärts gekommen war. Der Besitz eines Rebackers vor

---

<sup>1)</sup> Urteilsbuch 1485, Lune a. Verene, Jov. p. Lucie. Kundschaften 1485, S. 69, Gerichtsarchiv. Appellationsgerichtsprotokoll 1487, S. 37.

<sup>2)</sup> Missiven 1490, S. 249. Urteilsbuch 1490, Mont. n. Jacobi, Sabb. a. Barthol., Dornst. n. nat. Mar.

<sup>3)</sup> Fertigungsbuch 1490, S. 145.

dem Thor war eine der beliebtesten Annehmlichkeiten, welche die damaligen Bürger sich gestatteten; fast jeder habliche Handwerksmeister hatte, außer seinem Hause in der Stadt, ein Stück Reben vor irgend einem Tore.

Das Jahr darauf stand Nußdorf abermals vor den Schranken des Gerichts in einer Streitsache, welche für ihn bedenkliche Folgen hätte haben können. Ein Berufsgenosse verklagte ihn 1491 wegen einer schweren Injurie, und Nußdorf, welcher in dieser Sache von dem Vorwurfe des Konkurrenzneides nicht ganz freigesprochen werden kann, verdankte es nur der Protektion des Domkapitels, daß dieselbe so glimpflich endete. Wir werden in dem Abschnitt über Hans Niesenberger den Handel ausführlicher zu besprechen haben.

Von weiter reichendem Interesse sind bei jener Injurien-sache die Berührungspunkte mit der Organisation der allgemeinen deutschen Steinmetzenbruderschaft. Daß Nußdorf diesem Verbands angehörte, wird uns direkt nur durch die Akten des genannten Prozesses bestätigt, obwohl wir es auch ohnedies annehmen müßten, weil es für einen Dombaumeister zu damaliger Zeit fast unerläßlich war. Er dürfte aber sogar ein ziemlich einflußreiches Mitglied gewesen sein; denn mit Rücksicht auf ihn geschah es wohl, daß im Jahr 1497 die Versammlung der Bruderschaft die Stadt Basel als Ort ihrer Zusammenkunft ausersah.<sup>1)</sup>

Außer dieser allgemeinen, über alle deutschen Lande ausgedehnten Vereinigung bestand aber in Basel auch eine lokale Steinmetzenbruderschaft, welche als eine Unterabteilung der Spinnwetternzunft bis in das 19. Jahrhundert weiterlebte. Wie zu erwarten steht, treffen wir auch Nußdorfs Namen in Verbindung mit der hiesigen Bruderschaft; die Belegstelle datiert allerdings erst aus dem Jahr vor seinem Tode und betrifft kein für seine Person bedeutsames Faktum; er erscheint lediglich mit seinen zwei Söhnen als Zeuge in einer Streitsache zwischen zwei anderen Steinmetzen. Aber die Streitigkeit ist für die Charakteristik der Bruderschaften lehrreich genug, daß wir sie kurz erwähnen dürfen. Nußdorf und die übrigen Zeugen sagen aus: sie hätten die Messe ihrer

<sup>1)</sup> Urkunde König Maximilians von 1498 bei Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 57. Siehe daselbst Zeile 4 von unten.

Bruderschaft begangen und bei dem Anlasse ihre Jahresbeiträge eingesammelt. Der Steinmetz Hans Pantzerring habe sich geweigert, den Beitrag zu bezahlen, mit der Begründung, die Ordnung der Bruderschaft werde nicht gehalten; man dulde jemanden darin, welcher treulos sei. Treulos bezeichnet in der Sprache jener Zeit einfach einen, der irgend ein gegebenes Wort nicht gehalten hat. Der also Beschuldigte hatte sich mit heftigen Worten gewehrt, die Streitenden hatten die Degen gezogen und es hatte sich in der Folge der Rechtshandel daraus ergeben, wegen dessen sie jetzt vor Gericht standen. In den sämtlichen Zeugenaussagen macht sich nun die Anschauung geltend: nicht allein wenn die Beschuldigung der Treulosigkeit richtig sei, sondern auch wenn nur der Beschuldigte sie auf sich sitzen lasse, könne ein ehrlicher Steinmetz nicht mit ihm in der Bruderschaft sein. Er war also, wenn er nicht von der Gemeinschaft seiner Berufsgenossen ausgestoßen sein wollte, genötigt, von dem Urheber der Beschuldigung Genugtuung zu verlangen und sich auch von dem bloßen Verdachte einer unehrlichen Handlungsweise zu reinigen. So empfindlich war damals die Berufsehre dieser Handwerksgenossen.<sup>1)</sup>

Nußdorf hatte, zumal seitdem sein Hauptwerk, der Martinsturm, auf Grund seines Projektes beschlossen und in Angriff genommen war, ein nicht unbedeutendes Ansehen als Baumeister erlangt. Als im Jahr 1493 der Rat von Bern Experten berief, um den Weiterbau des dortigen Münstersturms zu begutachten, wandte er sich auch an die von Basel mit der Bitte, ihren Werkmeister zu schicken. Der Rat antwortete, er selbst habe keinen solchen, dagegen habe das Domkapitel «gar einen verrünten Werckmeister», nämlich Hans von Nußdorf; er wolle sich dafür verwenden, daß dieser nach Bern entsendet werde. Die Konsultation in Bern fand denn auch wirklich statt, und zwei Jahre später, 1495, wurde Nußdorf noch einmal dahin berufen, um die Wirkungen, welche der inzwischen begonnene Weiterbau auf die Fundamente des Turmes ausübte, zu prüfen. Von dem Gutachten, das er abgab, ist leider nur ein Bruchstück in Bern vorhanden; es

---

<sup>1)</sup> Kundschaften 1502, S. 70 u. ff. Gerichtsarchiv.

fehlt gerade der Teil, in welchem er das vom dortigen Werkmeister verfaßte Projekt der oberen Partie des Turmes kritisiert.<sup>1)</sup>

Hans von Nußdorf starb im Jahre 1503 und wurde im Kreuzgang des Münsters beerdigt. Laut dem Gräberbuch lag sein Grab «in dem mitlern Crützgang, do die Steinmetzen jr Jorzit begond zu den Fronfasten, und sind 3 Bickel oder Murhämmer in eim Schilt möschen»; d. h. die Grabstätte in dem Kreuzgangflügel längs des Bischofshofes war bezeichnet durch einen messingenen Wappenschild mit drei Mauerhämmern.<sup>2)</sup>

Er hinterließ eine Witwe und zwei Söhne, Hans und Friedrich. Die Witwe Frau Elsi starb 1508. Über ihre Verlassenschaft wurde, weil einer der Söhne auswärts wohnte, ein Inventar aufgenommen, das insofern einiges Interesse haben mag, als es uns einen gewissen Anhaltspunkt für die ökonomischen Verhältnisse des fünf Jahre vorher verstorbenen Mannes gibt. Der Rebacker vor dem Äschentor ist beim Tode der Frau nicht mehr in ihrem Besitz; wahrscheinlich hatte sie ihn inzwischen verkaufen müssen. Vorhanden ist noch das Haus an der Pfluggasse, außerdem aber nur ein sehr dürftiger Hausrat.<sup>3)</sup>

Die Söhne ergriffen beide den väterlichen Beruf. Hans scheint schon zu Lebzeiten des Vaters oder gleich nach seinem Tode von hier weggezogen zu sein, wenigstens findet sich keine Notiz über seinen Eintritt in die Zunft zu Spinnwettern, der im Falle seines Hierbleibens stattgefunden haben müßte. Die letzte Nachricht von ihm haben wir anlässlich des Todes der Mutter im Jahr 1508; damals stand er am Münster zu Bern als Steinmetz in Arbeit.<sup>4)</sup>

Der andere Sohn, Friedrich, blieb in Basel, verheiratete sich und übernahm das elterliche Haus. Von seinen Leistungen als Steinmetz ist nur das eine bekannt, daß er in den Jahren 1513 und 1514 einen Taufstein für die St. Peterskirche verfertigte. Laut dem noch erhaltenen Vertrage verpflichtet er

<sup>1)</sup> Missiven 1493, S. 254 und S. 259. Festschrift des Berner Münsters.

<sup>2)</sup> Gräberbuch des Münsters, S. 212.

<sup>3)</sup> Beschreibbüchlein 1508, Dornst. v. Letare. Gerichtsarchiv.

<sup>4)</sup> Urteilsbuch 1508, Samst. n. Nat. Mar., Mont. n. Nat. Mar.

sich, die Arbeit mit Einschluß des Materials um 56 Gulden zu liefern, gemäß einer vorgelegten «Visirung» und mit Anbringung von acht Heiligenbildern auf acht «Katellen», deren vier von Laubwerk und vier von Maßwerk sein sollen. Im übrigen lassen sich Friedrichs Spuren bis 1519 verfolgen und verlieren sich dann, ohne daß ersichtlich wäre, ob er gestorben oder weggezogen ist.<sup>1)</sup>

### Hans Niesenberger.

Der Name dieses Mannes erscheint zum ersten Mal in der Liste der 19 Meister, welche 1459 zu Regensburg die erste Ordnung der allgemeinen deutschen Steinmetzenbruderschaft vereinbarten. Er wird dort, wie auch später in den baslerischen Quellen, einfach nach seiner Heimat Hans von Graz genannt, und beigelegt, daß er Meister in der Wissenouwe sei.<sup>2)</sup> Weissenau ist eine Prämonstratenserabtei im württembergischen Oberamt Ravensburg; was er daselbst gebaut hat, ist uns nicht bekannt; das Kloster samt der Kirche ist, soviel es scheint, im XV. Jahrhundert vollständig umgebaut worden.

Die nächste Nachricht, die wir über den Meister besitzen, besteht darin, daß er 1471 vom Rate der Stadt Freiburg angestellt wird, um den Chor des dortigen Münsters zu vollenden, welchen man schon vor mehr als 100 Jahren um die alte romanische Apsis herum zu bauen begonnen hatte. In dem Anstellungsvertrage, aus welchem man nun auch seinen Geschlechtsnamen erfährt, übernimmt Niesenberger bloß die Oberleitung des Baues, welcher im übrigen durch einen von ihm angestellten Parlier geführt werden

<sup>1)</sup> Handbuch der Spinnwetternzunft, S. 98 v. Bauakten Peterskirche J. J. 34 (abgedruckt von R. Wackernagel in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. VI. 2, S. 309). Kundschaften 1514. Freit. n. d. h. Crützttag zu Herpst, Staatsarchiv. Urteilsbuch 1519, Samst. v. Nicolai.

<sup>2)</sup> Heideloff, Bauhütte des Mittelalters S. 42; «Wissenoulbe», wie Heideloff den Ortsnamen druckt, ist ein offenbarer Lesefehler. In dem zweiten Meisterverzeichnis auf S. 46 lautet der Eintrag: Von Gerz zu Weissenau.

Schreiber, Baukunst und Baumeister in Freiburg, übersetzt Heideloffs Lesart «Wissenoulbe» schlankweg mit «Weißenalb»; einen Ort dieses Namens habe ich indessen vergeblich gesucht.

soll. Er selbst verpflichtet sich lediglich, jede Fronfasten mindestens einmal nach Freiburg zu kommen und erhält dafür ein Wartgeld von 20 Gulden pro Jahr und für die Zeit, da er in des Baues Dienst arbeitet, einen Taglohn von 2 β 2 ſ.<sup>1)</sup>

So hatte er die Freiheit, neben dem Bau des Münsterchores andere Arbeiten zu unternehmen, und er machte davon ausgiebigen Gebrauch. In den Jahren 1472 und 1473 (über diese allein sind genauere Nachrichten vorhanden) ist er beständig auf der Hin- und Herreise zwischen Freiburg und Maria-Einsiedeln.<sup>2)</sup> Seine mutmaßliche Betätigung daselbst ist in der Festschrift von 1901 erörtert worden.<sup>3)</sup>

Im Jahr 1479 sodann übernahm Niesenberger für den Spital zu Freiburg die Ausführung eines Baues «unter den Lugstülen». Der Ausdruck bezeichnet ohne Zweifel ungefähr das, was man heutzutage Schaufenster nennt. Nach der im Bauvertrage gegebenen Beschreibung bestand das Gebäude aus einer Folge von zweimal sieben Gewölbejochen, von welchen die einen eine Reihe «Gedemer», d. h. Kramläden enthielten, während die anderen wahrscheinlich eine längs der Straße davor gelegene offene Halle bildeten. Die Baute wurde um eine Pauschalsumme vergeben; sie diente vermutlich zur Ausnützung eines dem Spital gehörenden Areals.<sup>4)</sup>

Eine Aufgabe höherer Art bot sich dar, als zu Anfang der 1480er Jahre die Domfabrik zu Mailand einen Baumeister suchte, um die Errichtung der Domkuppel zu leiten. Die Italiener kamen offenbar mit dem *Opere barbaro* der Gotik nicht recht zu Schlage, und der Herzog von Mailand hatte sich daher 1481 und 1482 zu wiederholten Malen an den Rat von Straßburg gewendet mit der Bitte, ihm einen *ingegnere*

<sup>1)</sup> Urkunde im Archiv der Münsterfabrikverwaltung in Freiburg, mitgeteilt von Archivar F. Zell im Freiburger Diöcesan-Archiv, XI. S. 303.

<sup>2)</sup> Mone, Beiträge zur Kunstgeschichte, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins III, 26. Die von Mone benützten Fabrikrechnungen sollen, laut Erkundigung in Freiburg, seither verschollen sein.

<sup>3)</sup> Festschrift zum 400. Jahrestage des ewigen Bundes zwischen Basel und den Eidgenossen, S. 342.

<sup>4)</sup> Urkunde im Stadtarchiv Freiburg, mitgeteilt von Schreiber in den Denkmälern deutscher Baukunst des Mittelalters am Oberrhein. Zweite Lieferung, S. 17.

zu verschaffen. Diese Bemühungen hatten zur Folge, daß im Herbst 1483 *Giovanni Nexemperger da Gratz* mit fünfzehn Gesellen in Mailand einzog.<sup>1)</sup> Sein Anstellungsvertrag bestimmte ihm einen Jahresgehalt von 180 Goldgulden und jährlich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate Urlaub, für die Gesellen wurde ein Tagelohn von 10  $\beta$  ausgesetzt, mit 2  $\beta$  Zuschlag bei Arbeit auf dem Gerüste und Skulpturarbeit. Mit dem Rate zu Freiburg scheint er sich über sein längeres Fernbleiben vom dortigen Münsterbau verständigt zu haben. Welche Partien der Mailänder Kuppel durch die Deutschen unter Niesenberger gebaut wurden, ist, so viel mir bekannt, von der dortigen Forschung bis jetzt nicht festgestellt; möglich, daß es sich auf Grund von dekorativen Details oder von Steinmetzzeichen ermitteln ließe. Nach Verfluß von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren nahm indessen die Tätigkeit der Deutschen ein plötzliches Ende. Die Bauherren beschuldigten den Niesenberger grober Fehler, und im Sommer 1486 verschwindet er samt allen Steinmetzgesellen aus Mailand.

Einige Jahre später finden wir den Meister mit dem Bau der Leonhardskirche in Basel beschäftigt. Wann die Arbeiten begonnen wurden, ist nicht sicher bezeugt. Die Inschrift mit den Namen des Priors und der Kirchenpfleger, welche auf dem Rücken des mittleren südlichen Strebepfeilers etwa zwei Meter über Boden eingehauen ist, trägt das Datum 1492. Allein die Spinnwetternzunft, welche den hier arbeitenden Hans von Gretz (so die hiesige Schreibweise) zum Beitritt und zur Zahlung der Zunftgebühren angehalten hatte, führt ihn in ihren Rechnungen schon seit 1489 auf,<sup>2)</sup> und da von einer anderweitigen Tätigkeit desselben in Basel nichts bekannt ist, müssen wir annehmen, daß der Abbruch des alten Kirchenschiffes zu St. Leonhard schon in diesem Jahre in Angriff genommen wurde. Zum mindesten waren schon im Frühling 1490 die Zurichtungsarbeiten in vollem Gange, wie folgender Vorfall beweist.

<sup>1)</sup> Kraus, Kunst und Altertum im Unter-Elsaß, S. 400. Camillo Boito, Il Duomo di Milano, p. 225—227. Aus dem Umstande, daß der Herzog von Mailand sich an *Straßburg* gewendet hatte, hat man ohne Grund den Schluß gezogen, daß Niesenberger beim Münster zu Straßburg angestellt gewesen sei.

<sup>2)</sup> Spinnwetternzunft, ältestes Rechnungsbuch, Heizgeldzahlungen 1489, 1490, 1491, 1492.



Am Samstag vor Judica dieses Jahres erhebt Hans von Gretz vor dem Stadtgericht eine Anklage wegen Beleidigung gegen Hans von Nußdorf: derselbe habe in der Bauhütte zu St. Leonhard verkündigt, Hans von Gretz und sein Sohn seien meineidige Bösewichter und seien als solche in der Steinmetzhütte zu Ulm in Gegenwart von 22 Meistern und Gesellen in Verruf erklärt worden. Er, Gretz, verlange Sühne für diese ungerechtfertigte und ihm höchst nachteilige Injurie.

Nußdorf erklärt, es sei richtig, daß er vom Kirchenmeister zu Ulm einen Brief erhalten habe, laut welchem Hans von Gretz in Verruf getan worden sei. Die Sache habe ihm leid getan, aber er sei von seines Handwerks wegen verpflichtet, solche Mitteilungen bekannt zu machen. Daß er jedoch die Worte «meineidiger Bösewicht» gebraucht, stelle er entschieden in Abrede.

Diese Antwort Nußdorfs ist nicht ohne Belang für die Kenntnis der allgemeinen deutschen Steinmetzenbruderschaft. In den Statuten dieses Verbandes finden sich in der Tat Bestimmungen, wonach diejenigen, welche sich gegen die Ordnung der Bruderschaft verfehlten, in Verruf verfielen; die Wirkungen dieser Strafe bestanden darin, daß kein ehrlicher Steinmetz mehr unter oder neben dem Verrufenen arbeiten durfte, ohne selbst in Verruf zu geraten. Aus der Begebenheit zwischen Nußdorf und Gretz ersehen wir nun, auf welche Weise die Bruderschaft ihren Statuten Nachachtung zu verschaffen wußte. Kraft der Organisation, welche sie hatte, wurde ein solcher Verruf in allen Bauhütten der Länder deutscher Zunge bekannt gemacht, und der Verrufene dadurch in seinem Gewerbe so viel als lahm gelegt.

In dem Prozesse beginnen nun die Zeugenverhöre, in welchen eine ganze Reihe von Steinmetzen einvernommen werden. Es ergibt sich daraus, daß es mit der Verrufserklärung zu Ulm allerdings seine Richtigkeit zu haben scheint. Die Veranlassung dazu soll die aus Mailand gekommene Klage eines deutschen Schmiedes gegeben haben, welchem Niesenberger und sein Sohn Geld schuldig geblieben waren. Außerdem wird, freilich nur aus indirekter Quelle, berichtet, daß Gretz während eines halben Jahres nicht aus der Stadt Mailand habe kommen können, weil ihm das Geleite versagt

wurde; zuletzt sei er entwichen und soll selbst bekannt haben, wenn die Mailänder ihn ergriffen hätten, würde er samt allen seinen Gesellen ums Leben gekommen sein. Sodann stellen die Verhöre heraus, daß Nußdorf nicht allein in der Hütte zu St. Leonhard die Verrufserklärung Niesenbergers verkündet, sondern auch die Gesellen desselben einzeln aufgefordert habe, ihren Meister zu verlassen, indem er ihnen, allerdings ganz gemäß den Statuten der Bruderschaft, androhte, sie würden selbst in Verruf geraten, wenn sie ihm länger dienten. Zwischen hinein erzählt einer der Zeugen einen sehr charakteristischen Zug: In der Münsterhütte sei einmal unter den Gesellen davon die Rede gewesen, Gretz möchte den Nußdorf vielleicht in Westfalen, d. h. vor einem Fehmgericht, verklagen; da habe Nußdorf gesagt: Ja, wenn ihn die von Westfalen hätten, sie würden ihn an einen Galgen henken. Das Hauptresultat des Zeugenverhörs aber besteht darin, daß Nußdorf allerdings von Gretz mehrmals Ausdrücke gebraucht hatte, wie: meineidiger Bösewicht, ehrloser, treuloser Mann und Schelm.

Nußdorf ist hierüber bestürzt und erklärt, wenn er dies gewußt, hätte er seinerseits Entlastungszeugen angerufen. Das Gericht erkennt jedoch, über die Tatsache der gefallenen Scheltworte dürften keine Zeugen mehr produziert werden; wenn dagegen Nußdorf beweisen zu können glaube, daß Gretz wirklich ein meineidiger Bösewicht sei, solle er damit gehört werden. Nußdorf erklärt den Beweis anzutreten und bittet um die herkömmliche Frist für Zeugeneinvernahmen im Ausland, nämlich achtzehn Wochen und neun Tage; er müsse seine Zeugen in Mailand suchen. Damit steht nun die Sache ziemlich schlimm für den Beklagten. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß ihm der Beweis gelingen wird; dann aber harrt seiner eine empfindliche Buße.<sup>1)</sup>

Auffallenderweise erscheint die Streitsache im Gerichtsprotokoll nicht mehr. Die Erklärung dafür finden wir im Erkenntnisbuche des Rates: Das Domkapitel, dem für seinen Werkmeister bange war, hatte an den Rat das Ansuchen gestellt, er möchte um u. l. Frauen und S. Kaiser Heinrichs

<sup>1)</sup> Urteilsbuch 1491, Sab. a. Judica, Zinst. n. Judica. Kundschaften 1491, S. 116 v. u. ff., S. 120 u. ff., Gerichtsarchiv.

willen den Prozeß niederschlagen, und der Rat gewährte die Bitte in der Erwartung, das Domkapitel werde sich gegebenen Falles zu Gegendiensten bereit finden lassen.<sup>1)</sup>

Ein viel schwereres Mißgeschick aber als die Rechtsverweigerung in diesem Prozesse ereilte den Hans Niesenberger noch im gleichen Jahre 1491 zu Freiburg. Der Bau des dortigen Chores war bis zum Anfang der Wölbung vorgerückt; da wurde Niesenbergers Werk durch das von der Behörde eingeholte Gutachten etlicher Meister als unwerklich und ungestalt erklärt. Er wurde samt seinem Sohn und seinem Parlier gefangen gesetzt und nur in Ansehung seiner Armut, Schwachheit und Alters gegen eine Urfehde freigelassen, nachdem er vom Bau zurückgetreten war und auf alle aus demselben herrührenden Forderungen verzichtet hatte.<sup>2)</sup>

Der schwergeprüfte Mann erlebte wenig heiteres mehr. Die Wirkungen der Verrufserklärung zu Ulm hatte er auch ferner noch zu spüren. Ein Steinmetzgesell, der ihm aus dem Dienste gelaufen und den er deshalb der Untreue beschuldigt, verklagt ihn zu Basel wegen Ehrenkränkung, und als Gretz sich auf den Kontraktbruch des Klägers beruft, hält ihm dieser entgegen, daß kein Geselle bei ihm zu dienen verpflichtet sei, so lange er sich von der zu Ulm gegen ihn erhobenen Beschuldigung nicht reingewaschen habe.<sup>3)</sup> Der Ausgang der Streitsache findet sich nicht, vielleicht hat ihn Gretz nicht mehr erlebt. Das letzte, was wir von ihm erfahren, besteht darin, daß im Jahr 1493 der Konvent von St. Leonhard ihm 5 ℔ «als Unterstützung» verabfolgte.<sup>4)</sup>

Er muß noch vor Mitte 1493 gestorben sein, denn am 26. Juni verhandeln die Kirchenpfleger von St. Leonhard mit seinem Sohne darüber, wie der Bau, der seit dem Tode des Vaters offen stehe, vor Schaden zu bewahren sei und wie man sich mit den Erben des Meisters auseinanderzusetzen

<sup>1)</sup> Erkenntnisbuch 1491, S. 109 v.

<sup>2)</sup> Urkunde im Archiv der Münsterfabrikverwaltung zu Freiburg, mitgeteilt vom Archivar F. Zell im Freiburger Diöcesan-Archiv, XI, S. 303.

<sup>3)</sup> Urteilsbuch 1492, Mittw. n. Mons. a. Cath. Petri. Kundschaften 1492, S. 41 v., S. 45 v., Gerichtsarchiv.

<sup>4)</sup> St. Leonhard Rechnungsbuch 1493, Rubrik: pro structura ecclesie nostre.

habe.<sup>1)</sup> Derselbe Sohn, der gleich dem Vater den Namen Hans führte, scheint nachmals beim Münsterbau zu Freiburg wieder in Gnaden angenommen worden zu sein; er vollendete das Chorgewölbe daselbst im Jahr 1509.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Urteilsbuch 1493. Mittw. n. Jo. Bapt. (Im Texte des Eintrags zweimal irrtümlich «Nußdorff» statt «Gretz».)

<sup>2)</sup> Schreiber, Zur Geschichte der Baukunst und Baumeister in Freiburg, S. 39.